

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin**

Berlin 10 . den 13.01.88

Zivilkammer 28

Kammer für Handelssachen

Geschäftsnummer: 28. O. 493/87

In dem Rechtsstreit*)
Dr. Sikatzis ./ Pientka

Gegenwärtig:

VRiLG Dr. Paterok

als Vorsitzender,

RI LG Dr. Winkler

Ri Schneider
als beisitzende Richter,

JAng. Engel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

PA ab am 13.01.88

erschienen bei Aufruf:

Verf.-
für den/ Kläger

Rechtsanwalt Dr. Hertin. Nachträglich erscheint ferner RA Prof. Dr.
Nordemann

Verf.-
für den/ Beklagten

Rechtsanwalt Runkel

Bekl. Vertr. erklärte:

Namens meines Mandanten erkläre ich, daß der Verfügungsbeklagte Dritten gegenüber nicht mehr behaupten wird, der Verfügungskläger der-Antragsteller- habe auf einem Nummernkonto in Zürich 1.000.000,-- DM eingezahlt. \$ angeblich

und daß sich der Verfügungsbeklagte für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet, 5.000 DM zu zahlen.

Verfügungskläger-Vertr. nimmt die Erklärung an

Nunmehr erklären die Part.-Vertr. den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt und verhandelt mit widerstreitenden Kostenanträgen.

- 2 -

Am Schluß der Sitzung b. u. v.:

Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits nach einem Streitwert von 10.000 DM zu tragen.

Gründe:

Es kann dahinstehen, ob die beanstandete Verdachts-Behauptung auf S. 2 des Rundschreibens vom 9. Dezember 1987 ursprünglich durch Wahrnehmung berechtigter Interessen im Hinblick auf einen möglicherweise bevorstehenden Schadenersatzprozeß in dem Zusammenhang mit dem Räumungsverlangen GbR gerechtfertigt war. Jedenfalls in Kenntnis der am 29. Dezember zugegangenen eidesstattlichen Versicherung des Verf.-Klägers vom 23.12.87 durfte der Verfügungsbeklagte sich entgegen der im Schriftsatz vom 8. Jan. 1988 ausgeführten Rechtsansicht nicht mehr für ~~berechtigt~~ halten, die beanstandete Verdachts-Behauptung aufzustellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das prozessuale Begehren des Verfügungsklägers, das als Abwehr eines Angriffs auf die Steuerehrlichkeit des Verfügungsklägers zu erfassen ist, begründet geworden. Daher war der Anspruch zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses, der Unterlassungserklärung in heutigen Termin begründet, so daß gemäß § 91 a ZPO dem Verfügungsbeklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sind.

L. Paterok
Dr. Paterok

Engel
Engel

✓ ^v
1) KR i ausschreiben
2) > K: 10.000.-
3) wegl- 1998
14. JAN. 88

15 JAN 1988
+ ab
20 JAN 88
[Signature]

ve: BR g. Heunig
(20.1.1988)
18 JAN 88
[Signature]

Ki,
KR gg. 19/1 Künke